

Mitteilungsblatt der Stadt Neubukow



Montag, 12.12.2022

Nummer 12

*Die Stadtverwaltung Neubukow wünscht allen Bürgerinnen und Bürgern
besinnliche Weihnachtsfeiertage und einen guten Start in ein gesundes
und hoffentlich friedlicheres neues Jahr!*



Besondere Themen:

- Beschlussprotokoll der Stadtvertreterversammlung am 06.12.2022
- Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2021 der Schliemannstadt Neubukow mit dem Hinweis der öffentlichen Auslegung
- Bekanntmachung zur Veröffentlichung des Beteiligungsberichtes der Schliemannstadt Neubukow
- Bekanntmachung der Stadtwerke Neubukow GmbH – Rücknahme der veröffentlichten Preisanpassung Fernwärme zum 01.10.2022
- Kundeninformation der Stadtwerke Neubukow GmbH zum Soforthilfe-Paket Wärmepreise für das Netzgebiet der Stadtwerke Neubukow GmbH
- Bekanntmachung der Stadtwerke Neubukow GmbH – Preisblatt für die Fernwärmeversorgung ab dem 01.01.2023

So erreichen Sie uns:

Stadt Neubukow, Am Markt 1, 18233 Neubukow
Tel. 038294/78231 Fax: 038294/78522
E-Mail: stadt@neubukow.de



Schliemannstadt Neubukow

Beschlussprotokoll

Sitzung der Stadtvertretung Neubukow

Sitzungstermin:	Dienstag, 06.12.2022, 19:00 Uhr
Raum, Ort:	Bürgerhaus, Am Brink 1, 18233 Neubukow
Sitzungsbeginn:	19:00 Uhr
Sitzungsende:	20:30 Uhr

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

- 1 Eröffnung, Begrüßung der Anwesenden, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- 2 Einwohnerfragestunde
- 3 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 4 Billigung der Sitzungsniederschrift der Sitzung vom 27.09.2022 der Stadtvertretung
- 5 Bekanntgabe Beschlüsse nichtöffentlicher Teil der Stadtvertretersitzung vom 27.09.2022
- 6 Bericht des Bürgermeisters über Beschlüsse des Hauptausschusses und wichtige Angelegenheiten der Stadt
- 7 Information zum Ergebnis der Bürgerbefragung "Umgehungsstraße"
- 8 Jahresabschluss 2021 der Stadt Neubukow
- 9 Entlastungsbeschluss des Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2021
- 10 Übernahme des Grundstückes für den Bebauungsplan Nr. 13 "Am Hellbachtal" (Gemarkung Spriehusen, Flur 1, Flurstück 95/3, und Gemarkung Neubukow, Flur

3, Flurstück 26/51) aus dem Anlagevermögen in das Umlaufvermögen der Bilanz der Stadt Neubukow

- 11 Beschlussfassung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2023 der Stadt Neubukow
- 12 Beschluss zur Satzung über eine Veränderungssperre nach § 14, § 16 BauGB der Stadt Neubukow für das Gebiet der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 9 "Windpark Neubukow/Buschmühlen"
- 13 Beschluss Anpassung Grund- und Arbeitspreis Fernwärme zum 01.01.2023
- 14 Sonstiges
- 15 Schließen der Sitzung

Protokoll

Öffentlicher Teil:

-
1. Eröffnung, Begrüßung der Anwesenden, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
-

2. Einwohnerfragestunde
-

3. Änderungsanträge zur Tagesordnung

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 10
Ablehnung: 0
Enthaltung: 0

4. Billigung der Sitzungsniederschrift der Sitzung vom 27.09.2022 der Stadtvertretung

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 10
Ablehnung: 0
Enthaltung: 0

5. Bekanntgabe Beschlüsse nichtöffentlicher Teil der Stadtvertretersitzung vom 27.09.2022
-

6. Bericht des Bürgermeisters über Beschlüsse des Hauptausschusses und wichtige Angelegenheiten der Stadt
-

7. Information zum Ergebnis der Bürgerbefragung "Umgehungsstraße"
-

8. Jahresabschluss 2021 der Stadt Neubukow

Vorlage: VO/2022/751-01

Beschluss:

Die Stadtvertretung stellt den Jahresabschluss zum 31.12.2021 der Stadt Neubukow mit folgenden Ergebnissen fest:

Bilanz Aktiva:	27.612.157,87 €
Bilanz Passiva:	27.612.157,87 €
Eigenkapital:	21.974.775,15 €
Saldo Ergebnisrechnung:	943.259,65 €
Saldo Finanzrechnung:	-2.400.259,83 €

liquide Mittel:

854.424,07 €

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 10

Ablehnung: 0

Enthaltung: 1

9 . Entlastungsbeschluss des Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2021
Vorlage: VO/2022/788

Beschluss:

Die Stadtvertretung beschließt die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2021.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 10

Ablehnung: 0

Enthaltung: 1

10 . Übernahme des Grundstückes für den Bebauungsplan Nr. 13 "Am Hellbachtal" (Gemarkung Spriehusen, Flur 1, Flurstück 95/3, und Gemarkung Neubukow, Flur 3, Flurstück 26/51) aus dem Anlagevermögen in das Umlaufvermögen der Bilanz der Stadt Neubukow
Vorlage: VO/2022/789

Beschluss:

Die Stadtvertretung beschließt die Übernahme der Grundstücke Gemarkung Spriehusen, Flur 1, Flurstück 95/3 mit einer Größe von 28.906 m² sowie Gemarkung Neubukow, Flur 3, Flurstück 26/51 mit einer Größe von 16.295 m² aus dem Anlagevermögen in das Umlaufvermögen der Bilanz der Stadt Neubukow.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 11

Ablehnung: 0

Enthaltung: 0

11 . Beschlussfassung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2023 der Stadt Neubukow
Vorlage: VO/2022/787-01

Beschluss:

Die Stadtvertretung beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2023 der Stadt Neubukow mit den Gesamtsalden

-jahresbezogener Saldo der Erträge und Aufwendungen 1.531.400 €

-jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen 5.200 €

-Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit 2.490.700 €

-Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Krediten für Investitionen 0 €

-Veränderung der liquiden Mittel 2.495.900 €

Die Hebesätze der Realsteuern:

Grundsteuer A 330 v. H.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:	10
Ablehnung:	1
Enthaltung:	0

12. Beschluss zur Satzung über eine Veränderungssperre nach § 14, § 16 BauGB der Stadt Neubukow für das Gebiet der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 9 "Windpark Neubukow/Buschmühlen"
Vorlage: VO/2022/793

Beschluss:

I. Aufgrund der §§ 14, 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), Baugesetzbuch (BauGB), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 08. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726) sowie aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467) erlässt die Stadtvertretung der Stadt Neubukow folgende Satzung über die Veränderungssperre:

§ 1 Zu sichernde Planung

Die Stadtvertretung der Stadt Neubukow hat in ihrer Sitzung am 21.05.2019 die Aufstellung der Satzung über die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr.9 „Windpark Neubukow/Buschmühlen“ beschlossen. Zur Sicherung der Planung wird für das in § 2 bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst den räumlichen Geltungsbereich der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr.9 „Windpark Neubukow/Buschmühlen“. Der räumliche Geltungsbereich ist auf dem beigefügten Lageplan M 1:2.000 dargestellt. Dieser Lageplan ist als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

1. Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen gemäß § 14 Abs. 1 BauGB:

- a) Vorhaben i. S. des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
- b) keine erheblichen oder wesentlich wertsteigernden Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Änderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig ist, vorgenommen werden.

2. Gemäß § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

3. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Stadt nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden gemäß § 14 Abs. 3 BauGB von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Satzung über die Veränderungssperre tritt mit Ablauf des Tages der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 BauGB außer Kraft, wenn sie nicht gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 2 BauGB verlängert wird.

II. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Satzung über die Veränderungssperre ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 10
Ablehnung: 0
Enthaltung: 1

13. Beschluss Anpassung Grund- und Arbeitspreis Fernwärme zum 01.01.2023
Vorlage: VO/2022/794

Beschluss:

Die Stadtvertretung ermächtigt den Bürgermeister als Gesellschaftervertreter, der Preiserhöhung des Grundpreises Fernwärme um 27,70 €/kW von derzeit 49,08 €/kW auf 76,78 €/kW zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer und des Arbeitspreises Fernwärme um 21,53 ct/kWh von derzeit 6,25 ct/kWh auf 27,78 ct/kWh zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer für das Versorgungsgebiet der Stadtwerke Neubukow GmbH zum 01.01.2023 zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis:

Namentliche Abstimmung:

	Zustimmung	Ablehnung	Enthaltung
Herr Scheel		X	
Herr Harms		X	
Herr Winter	X		
Herr Gruhn	X		
Herr Schlieter	X		
Herr Jenß			X
Herr Petereit	X		
Herr Frese	X		
Frau Bönsch	X		
Herr Söhnholz	X		
Herr Maaß	X		
Herr Klan	X		
	9	2	1

14. Sonstiges

15. Schließen der Sitzung

Bürgervorsteher



Protokollant



SCHLIEMANNSTADT NEUBUKOW

DER BÜRGERMEISTER



Bekanntmachung

zum Jahresabschluss 2021 der Schliemannstadt Neubukow

Der Jahresabschluss 2021 mit Prüfbericht des Rechnungsprüfungsausschusses liegt vom **02.01.2023 bis zum 13.01.2023** im Rathaus der Schliemannstadt Neubukow, Zimmer 9, zur Einsichtnahme aus.

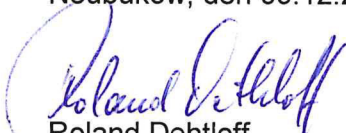
Sprechzeiten der Stadtverwaltung:

Dienstag 09.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr sowie

Donnerstag 09.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 17.00 Uhr.

Außerhalb der Sprechzeiten wird um Vereinbarung eines Termins gebeten.

Neubukow, den 09.12.2022


Roland Dehtloff
Bürgermeister



Bekanntmachung der Schliemannstadt Neubukow

Der Beteiligungsbericht der Schliemannstadt Neubukow ist auf der Homepage der Stadt unter www.neubukow.de/Bekanntmachungen/Beteiligungsberichte veröffentlicht.

Neubukow, 09.12.2022

gez. Roland Dethloff

Bürgermeister

Bekanntgabe

Rücknahme der am 30.09.2022 veröffentlichten Fernwärmepreisanpassung zum 01.10.2022 für das Netzgebiet der Stadtwerke Neubukow GmbH

Die Stadtwerke Neubukow GmbH versorgt eine Vielzahl Neubukower Haushalte sowie zahlreiche öffentliche als auch gewerbliche Einrichtungen mit Fernwärme.

Vor dem Hintergrund der Rücknahme der zuvor durch die Bundesregierung beschlossenen Gasbeschaffungsumlage und **trotz verbleibender Erhöhungen durch gesetzliche Umlagen und Entgelte, nehmen wir die veröffentlichte Fernwärmepreisanpassung mit Wirkung zum 01.10.2022 zurück.**

Somit können die Stadtwerke Neubukow GmbH im Interesse unserer Fernwärmekunden die Fernwärmepreise für 2022 stabil halten!

Mit Verkündung vom 25. Oktober 2022 im Bundesgesetzblatt trat die Änderung des Gesetzes zur temporären Senkung des Umsatzsteuersatzes auf Gaslieferungen über das Erdgasnetz und Lieferung von Wärme über ein Wärmenetz in Kraft. **Somit findet für den Zeitraum 01.Oktober 2022 bis 31.Dezember 2022 eine zeitweilige Absenkung der Umsatzsteuer von 19% auf 7% für Fernwärmelieferungen statt. Für den vorgenannten Lieferzeitraum gilt somit das auf Seite 2 nachfolgend dargestellte Preisblatt.**

Preisblatt für die Fernwärmeversorgung

Die Stadtwerke Neubukow GmbH stellt zum nachstehenden Tarif Fernwärme nach Maßgabe der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) vom 20. Juni 1980 (Bundesgesetzblatt I, Seite 742), zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 28. September 2021 (BGBl. I S. 4591) geändert.

1. Fernwärmepreis

Der Fernwärmepreis für die Raumheizung und die Warmwasserbereitung besteht aus dem Jahresgrundpreis je vereinbarter Kilowatt (kW) Anschlussleistung. Der Jahresgrundpreis ist das Entgelt für die Bereitstellung der Fernwärme, für seine Messung, für die Rechnungsstellung und das Inkasso durch die Stadtwerke Neubukow GmbH. Er beinhaltet die Kapitalkosten für die Errichtung, die Bereitstellung und den Betrieb sowie die Wartung, Instandhaltung und ggf. der Erneuerung der Fernwärmeversorgungsanlagen. Der Grundpreis ist vom Kunden auch dann zu entrichten, wenn er keine Fernwärme bezogen hat.

Der Arbeitspreis ist der Preis für jede vom Kunden abgenommene Kilowattstunde (kWh) Fernwärme. Ein separater Messpreis gemäß AVBFernwärmeV wird nicht erhoben. Die Endpreise werden auf der Basis von Nettopreisen ermittelt und erhöhen sich anschließend um die Mehrwertsteuer zum Rechnungsbetrag.

In den genannten Endpreisen des Fernwärmetarifes ist die Mehrwertsteuer mit dem jeweiligen gesetzlichen Steuersatz (**z. Zt. 7 %**) enthalten.

Bezeichnung	Preise	
	brutto	netto
Arbeitspreis Euro / kWh	0,0669	0,0625
Grundpreis Euro / kW / a	52,52	49,08

2. Hausanschluss

Der Hausanschluss wird durch die Stadtwerke Neubukow GmbH erstellt und gewartet, die damit verbundenen Kosten werden vorab übernommen. Das Unternehmen behält sich vor, einen pauschalen monatlichen Hausanschlusskostenbeitrag gemäß § 10 der AVBFernwärmeV, Absatz 4 und 5 zu berechnen:

In den genannten Endpreisen des Hausanschlusskostenbeitrages ist die Mehrwertsteuer mit dem jeweiligen gesetzlichen Steuersatz (**z. Zt. 7 %**) enthalten.

Anschlussleistung in kW	Anschlusskostenbeitrag in Euro	
	brutto	netto
00 - 20	16,41	15,34
21 - 30	32,28	30,17
31 - 50	50,88	47,55
51 - 75	72,21	67,49
76 - 100	90,81	84,87
101 - 125	106,68	99,70
126 - 150	119,26	111,46
151 - 175	129,11	120,66
176 - 400	136,77	127,82

3. Abrechnung, Abschlagszahlungen

Die Abrechnung sowie die Festsetzung von Abschlagszahlungen erfolgt entsprechend § 24 und 25 der AVBFernwärmeV.

4. Preisbildung

Die Preisbildung der Fernwärmepreise erfolgt auf Basis der Kostenentwicklung der Stadtwerke Neubukow GmbH. Die Stadtwerke Neubukow GmbH kann bei Veränderungen der Energie- und Lohnkosten – insbesondere Veränderungen der Brennstoffkosten – den Wärmepreis anpassen.

5. Gültigkeit

Die Fassung dieses Preisblattes für die Versorgung mit Fernwärme tritt am **01. Oktober 2022** in Kraft.

Stadtwerke Neubukow GmbH, Lindenweg 13, 18233 Neubukow

Telefon: 038294-7712-0

Fax: 038294-771222

Steuer-Nr.: 079/125/00149

Geschäftsführer:

André Geisendorf

Vorsitzender des Aufsichtsrates:

Marko Leprich

Ihr Zeichen:

Datum: 30.11.2022

Kundeninformation zum Soforthilfe-Paket Wärmepreise (Gesetz über eine Soforthilfe für Letztverbraucher von leitungsgebundenem Erdgas und Kunden von Wärme (Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz - EWSG) für das Netzgebiet der Stadtwerke Neubukow GmbH

Sehr geehrte Kundin und sehr geehrter Kunde,

der Bundesrat hatte am 14.11.2022 mit dem EWSG beschlossen, im Dezember des Jahres 2022 Erdgas- und Wärmekunden mit einer einmaligen Soforthilfe zu unterstützen. Um Letztverbraucher zu entlasten, übernimmt der Bund für das Jahr 2022 einen Teil der Kosten auch für Fernwärme.

Wer hat Anspruch auf die Soforthilfe?

Anspruchsberichtigt im Rahmen der Dezemberhilfe sind Wärmekunden, die die gelieferte Wärme zu eigenen Zwecken verbrauchen oder den Mietern zur Nutzung zur Verfügung stellen, sofern der Jahresverbrauch 1,5 Mio.kWh je Entnahmestelle nicht übersteigt. Für Kunden, die der Wohnungswirtschaft zuzurechnen sind oder bei denen es sich um staatliche, staatlich anerkannte oder gemeinnützige Einrichtungen des Bildungs-, Wissenschafts- und Forschungsbereichs handelt, gilt diese Begrenzung nicht.

Hinweis: Sofern eine nachträgliche Prüfung ergibt, dass Entlastungsbeträge unzulässig ausgezahlt worden sind bzw. keine Anspruchsvoraussetzung vorlag, werden wir den Entlastungsbetrag zurückfordern.

Welcher Betrag wird als einmalige Entlastung im Rahmen der Dezemberhilfe 2022 berücksichtigt?

Die Höhe der einmaligen Entlastung im Dezember 2022 basiert auf den gezahlten Abschlägen aus dem September 2022. Diese werden jedoch mit einem vom Gesetzgeber vorgegebenen, pauschalen Anpassungsfaktor multipliziert. Die Höhe des Faktors wurde auf 20% festgelegt. Danach beträgt die Gutschrift für unsere Fernwärmekunden 120% der im September 2022 geleisteten Abschlagszahlung. (Beispielrechnung: Septemberabschlag 2022 z.B. in Höhe von 100 €, es erfolgt eine Gutschrift in Höhe von 120 €)

Was müssen Sie jetzt tun?

Selbstverständlich setzen wir die getroffenen Regelungen unverzüglich um. Sie müssen nicht weiter tätig werden.

Sie zahlen bzw. wir ziehen wie gewohnt Ihren monatlichen Abschlag weiter ein!

Handelsregister Rostock, HRB 2962

Bankverbindungen:

Ostseesparkasse Rostock

BIC: NOLADE21ROS

IBAN: DE64130500000540333336

Volks- und Raiffeisenbank Güstrow

BIC: GENODEF1GUE

IBAN: DE87140613080004577582

Wir haben die entsprechende Dezemberhilfe 2022 bereits beantragt und werden Ihnen die erhöhte Abschlagszahlung im Dezember 2022 zur Auszahlung bringen und in der zu erstellenden Fernwärmejahresabrechnung 2022 separat ausweisen.

Wir weisen darauf hin, dass die Stadtwerke Neubukow GmbH

- nach § 9 Abs. 5 Nr. 3 EWSG verpflichtet sind, dem nach § 1 Abs. 4 EWSG zu bestellenden Beauftragten des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz die folgenden Daten zu übermitteln:
 - die Liefermenge des Jahres 2021 oder ersatzweise die Liefermenge des letzten Abrechnungszeitraums
- nach § 9 Abs. 5 Nr. 2 EWSG verpflichtet sind, dem nach § 1 Abs. 4 EWSG zu bestellenden Beauftragten des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz die folgenden Daten zu übermitteln:
 - die Angaben zu den der beantragten Erstattung zugrunde liegenden Kundenbeziehungen, zum Zweck der Plausibilisierung mit Angabe einer E-Mail-Adresse oder einer Telefonnummer, der Postanschrift des Kunden, sowie der Abschlagszahlung des Kunden für September 2022 gemäß § 4 Absatz 3

Weitere Information!

Weiterhin ist von Seiten des Gesetzgebers eine zweite Stufe der Entlastung in Form einer Wärmepreisbremse für das Jahr 2023 geplant. Privathaushalte und Unternehmen sollen voraussichtlich mit einer günstigeren Basisversorgung von den stark gestiegenen Energiekosten entlastet werden. Die Wärmepreisbremse gilt voraussichtlich ab März 2023 und umfasst auch rückwirkend die Monate Januar und Februar. Sofern uns hierzu weitere Informationen vorliegen und entsprechende Gesetze sowie Verordnungen beschlossen wurden, informieren wir Sie hierzu weitergehend.

Mit freundlichen Grüßen



André Geisendorf
Geschäftsführer

Bekanntgabe

Preise für die Versorgung mit Fernwärme ab 01.01.2023

Netzgebiet Neubukow



Preisblatt für die Fernwärmeversorgung

Die Stadtwerke Neubukow GmbH stellt zum nachstehenden Tarif Fernwärme nach Maßgabe der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) vom 20. Juni 1980 (Bundesgesetzblatt I, Seite 742), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juli 2022 (BGBl. I S. 1134) geändert worden ist.

1. Fernwärmepreis

Der Fernwärmepreis für die Raumheizung und die Warmwasserbereitung besteht aus dem Jahresgrundpreis je vereinbarter Kilowatt (kW) Anschlussleistung. Der Jahresgrundpreis ist das Entgelt für die Bereitstellung der Fernwärme, für seine Messung, für die Rechnungsstellung und das Inkasso durch die Stadtwerke Neubukow GmbH. Er beinhaltet die Kapitalkosten für die Errichtung, die Bereitstellung und den Betrieb sowie die Wartung, Instandhaltung und ggf. der Erneuerung der Fernwärmeversorgungsanlagen. Der Grundpreis ist vom Kunden auch dann zu entrichten, wenn er keine Fernwärme bezogen hat.

Der Arbeitspreis ist der Preis für jede vom Kunden abgenommene Kilowattstunde (kWh) Fernwärme. Ein separater Messpreis gemäß AVBFernwärmeV wird nicht erhoben. Die Endpreise werden auf der Basis von Nettopreisen ermittelt und erhöhen sich anschließend um die Mehrwertsteuer zum Rechnungsbetrag.

In den genannten Endpreisen des Fernwärmetarifes ist die Mehrwertsteuer mit dem jeweiligen gesetzlichen Steuersatz (**z. Zt. 7 %**) enthalten.

Bezeichnung	Preise	
	brutto	netto
Arbeitspreis Euro / kWh	0,2972	0,2778
Grundpreis Euro / kW / a	82,16	76,78

2. Hausanschluss

Der Hausanschluss wird durch die Stadtwerke Neubukow GmbH erstellt und gewartet, die damit verbundenen Kosten werden vorab übernommen. Das Unternehmen behält sich vor, einen pauschalen monatlichen Hausanschlusskostenbeitrag gemäß § 10 der AVBFernwärmeV, Absatz 4 und 5 zu berechnen:

In den genannten Endpreisen des Hausanschlusskostenbeitrages ist die Mehrwertsteuer mit dem jeweiligen gesetzlichen Steuersatz (**z. Zt. 7 %**) enthalten.

Anschlussleistung in kW	Anschlusskostenbeitrag in Euro	
	brutto	netto
00 - 20	16,41	15,34
21 - 30	32,28	30,17
31 - 50	50,88	47,55
51 - 75	72,21	67,49
76 - 100	90,81	84,87
101 - 125	106,68	99,70
126 - 150	119,26	111,46
151 - 175	129,11	120,66
176 - 400	136,77	127,82

3. Abrechnung, Abschlagszahlungen

Die Abrechnung sowie die Festsetzung von Abschlagszahlungen erfolgt entsprechend § 24 und 25 der AVBFernwärmeV.

4. Preisbildung

Die Preisbildung der Fernwärmepreise erfolgt auf Basis der Kostenentwicklung der Stadtwerke Neubukow GmbH. Die Stadtwerke Neubukow GmbH kann bei Veränderungen der Energie- und Lohnkosten – insbesondere Veränderungen der Brennstoffkosten – den Wärmepreis anpassen.

5. Gültigkeit

Die Fassung dieses Preisblattes für die Versorgung mit Fernwärme tritt am **01. Januar 2023** in Kraft.